Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 36

Artikel: Entschädigung von Witterungsausfällen bei subventionierten Notstandsarbeiten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nisch und kunstgewerblich die alten und ewig fettigen Petroleumlampen vor noch 20 oder 30 Jahren turmhoch überragen, werden immer noch zum sehr großen Teil aus Messing gearbeitet. Das gehämmerte Messingblech ergibt ausgezeichnete Stilformen, die wir an vielen besseren Gegenständen des praktischen Gebrauches, aber auch an zahlreichen kunstgewerblichen Erzeugnissen wiederfinden.

Messing, das nur aus Kupfer und Zink besteht, hat den Nachteil, bei der Bearbeitung die Werkzeuge zu verschmieren und sich daher nur sehr schwer feilen zu lassen; durch Zusatz von 1 bis 2% Blei wird dieser Nachteil jedoch behoben. Messing dieser Zusammensetzung läßt sich nur kalt bearbeiten, da es in der Rotglut spröde wird, durch einen geringen Zusatz von Eisen, etwa 2%, erlangt es jedoch auch gute Schmiedbarkeit für Rotglut. Diese Zusammensetzung ist das Eich- oder Sterrometall, auch Muntzmetall genannt, das aus 58 Teilen Kupfer, 40 Teilen Zink und 2 Teilen Eisen besteht und sich durch hohe Festigkeit und Zähigkeit auszeichnet, daher viel für Eichzwecke verwandt wird. Ähnlicher Art ist auch das Deltametall, das aus 56 Teilen Kupfer, 40 Teilen Zink und 2 Teilen Eisen (oder auch Mangan) und 2 Teilen Blei besteht, sich heiß und kalt schmieden, ausstanzen, pressen und zu Draht ausziehen läßt, nicht rostet und seiner großen Widerstandsfähigkeit wegen viel zu Schiffsbeschlägen, Schiffsschrauben, Maschinenteilen und Werkzeugen verarbeitet wird. Durch einen geringen Zusatz von Aluminium wird die Zähigkeit, Festigkeit und Gußfähigkeit der Legierung noch erhöht; dieser Art und Zusammensetzung ist das Duranametall, das zu Fassonguß verarbeitet und auch viel zu Stangen und Blechen ausgewalzt wird. Messing mit sehr hohem Zinkgehalt, 50 bis 80%, heißt Weißmessing und hat blaßgelbe bis nahezu silberweiße Farbe, ist sehr spröde, läßt sich jedoch gut gießen. Die Legierung von 80 Teilen Kupfer und 20 Teilen Zink dagegen, die von dunkler, rötlicher Farbe ist, heißt Tombak oder Rotguß; das Metall hat meistens noch einen geringen Gehalt von Blei oder Zinn, durch den seine Gußfähigkeit und Dehnbarkeit erhöht wird, und soll zuerst von den Siamesen hergestellt worden sein, denen die Legierung auch ihren Namen verdankt.

Unter den zahlreichen sonstigen Legierungen des Kupfers sei noch das Neusilber genannt, das aus 50 bis 80 Teilen Kupfer, 12 bis 33 Teilen Nickel und zum Rest aus Zink besteht, sich durch hohe Festigkeit und Härte und große Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einwirkung der in Speisen und Getränken enthaltenen Stoffe auszeichnet und dieser Eigenschaften sowie auch ihrer silberähnlichen Farbe wegen wie echtes Silber vielfach zu Trink- und Speisegeschirren verarbeitet wird; ähnlich nach Art, Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung sind auch das Alpaka, das Alfenide und Argentan, alles Legierungen von hoher Festigkeit und schöner silberähnlicher Farbe, die in der gesamten Bijouterie- und Metallwaren-Fabrikation ausgedehnte Verwendung finden. Erwähnt sei noch, daß auch unsere Kupfermünzen nicht aus reinem Kupfer, sondern zumeist nur aus 95 Teilen Kupfer und zum Rest aus Zinn mit etwas Zinkzusatz bestehen.

Von Wichtigkeit sind auch die Legierungen des Bleies. Blei ist in reinem Zustande zu weich und daher für die meisten technischen Zwecke ungeeignet, erlangt jedoch durch die Legierung mit Antimon und Zinn bedeutende Härte und wird in dieser Zusammensetzung als Hartblei bezeichnet. Zumeist besteht die Legierung aus 60 bis 80 Teilen Blei, der Rest zur Hälfte aus Antimon. Auch das Schriftgießermetall, zumeist Lettermetall genannt, ist eine Bleilegierung. Lettermetall muß leicht schmelzbar sein, da die Lettern gegossen werden, es muß auch die Form genau ausfüllen, damit die Buchstaben scharf werden, darf dabei aber nicht zu spröde sein, da es sonst unter dem Druck der Presse leicht brechen oder springen würde. Diese Bedingungen erfüllen eine Anzahl Hartbleilegierungen, die zu 55 bis 80 Teilen aus Blei, 15 bis 25 Teilen aus Antimon und 0 bis 12 Teilen aus Zinn bestehen.

Entschädigung von Witterungsausfällen bei subventionierten Notstandsarbeiten.

(Korrespondenz.)

Über diese Sache ist im Schweiz. Baublatt schon mehrmals geschrieben worden; es wurden neue Vorschläge gemacht, praktisch versucht und über deren Erfolg berichtet. Um Mißbräuchen vorzubeugen, mußte man oft gut gemeinte Anordnungen wieder aufheben. Das Schweiz. Arbeitsamt hatte eine zeitlang die Vergütung von Regentagen ganz aufgehoben, was die ungewollte Härte mit sich brachte, daß wenn einige Regentage in den Zahltag fielen, die Notstandsarbeiter weniger erhielten als die nicht arbeitenden Unterstützten. Wir schlugen vor, unter bestimmten Voraussetzungen, den Unterschied zwischen Arbeitslohn und Unterstützung auszubezahlen. Das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement kommt neuestens zur gleichen Lösung.

Gestützt auf ein Kreisschreiben dieser Amtsstelle an die Kantonsregierungen, vom 4. November 1922, betreffend Entschädigung der Notstandsarbeiter für Verdienstausfall an Regentagen, erließ der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unterm 10. November folgenden Beschluß:

Art. 1. Muß die Arbeit bei subventionierten Notstandsarbeiten, infolge Witterungseinflüssen, während einer ganzen Zahltagsperiode eingestellt werden, so werden Unterstützungen wie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit ausbezahlt.

Art. 2. Umfaßt der Witterungsunterbruch nicht die ganze Zahltagsperiode von 12 Werktagen, aber immerhin mehr als drei Arbeitstage, so wird, wenn der wirkliche Verdienst geringer ist als der Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Arbeitslosigkeit während dieser Periode, die Differenz zwischen wirklichem Arbeitslohn und Unterstützung ausbezahlt.

Ist die Arbeit mehr als drei Tage eingestellt, so wird der Ausfall schon vom ersten Tage an berücksichtigt. Ein Unterbruch bis zu drei Tagen dagegen begründet keinen Unterstützungsanspruch.

Art. 3. Bezugsberechtigt, im Sinne dieses Beschlusses, sind nur die bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigten Personen, die sonst arbeitslos und gemäß Art. 1, bezw. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht:

a) auf die berufsübliche Saisonarbeitslosigkeit, die durch Art. 2. Abs. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 geregelt ist,
b) auf andere, nicht staatlich subventionierte Arbeiten, bei denen nur die Grundsätze des Art 9, Abs. 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zur Anwendung kommen können.

Art. 4. Bei mißbräuchlicher Gewährung von Entschädigungen für Witterungsausfall behält sich der Regierungsrat vor, den Bundes- und Kantonsbeitrag zu entziehen.

Um eine Kontrolle zu ermöglichen, werden die Arbeitsämter und Arbeitsnachweisbureaux der Gemeinden angehalten, die Unterstützungen bei Witterungsunterbrüchen auf einem besonderen Formular, nicht mit den andern Unterstützungsfällen zusammen, mit dem kantonalen Amt für Sozialversicherung zu verrechnen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Polizei- und Militärdepartement wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Die im Beschluß vorgesehenen Entschädigungen können rückwirkend ab 1. Oktober 1922 ausbezahlt werden.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenunterstützung. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat verfügt, daß private Arbeitslosenorganisationen im Sinne von Art. 17, Absatz 1, des Bundesbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung nicht mehr gebildet werden können. Betriebsinhaber, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung noch keinem Solidaritätsfonds angehören, können nur noch einem öffentlichen Solidaritätsfonds angeschlossen werden. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die eidgenössische Kommission für angewandte Kunst trat in Bern zusammen, um die kunstgewerblichen Gegenstände, die sie aus dem Sonderkredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Künstler an der nationalen Ausstellung in Genf angekauft hatte, unter die gewerblichen Museen derjenigen Schweizerstädte zu verteilen, in denen sich zugleich eine Gewerbeschule befindet.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Das Jugendamt des Kantons Zürich hat in Verbindung mit der Zürcher Frauenzentrale auch im laufenden Winter wieder die Fürsorge für die arbeitslose Jugend im ganzen Kanton übernommen. In den Dienst dieser Fürsorgebestrebungen stellt sich die gesamte kantonale Berufsberatungsorganisation. Neben der Einrichtung von Ausbildungs- und Umschulungskursen, sowie der Auslandsstellenvermittlung für ältere Jugendliche wird besondere Aufmerksamkeit auch der Beschaffung ausreichender Lehr- und Arbeitsorte für die im Frühjahr zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen geschenkt. Das Jugendamt ist zu diesem Zwecke mit den Berufsverbänden der Industrie, des Handels, des Gewerbes und der Landwirtschaft bereits in Verbindung getreten.

An die Berufsverbände der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden.

Das Jugendamt des Kantons Zürich gestattet sich, mit einer Bitte an Sie zu gelangen.

Erfahrungen der Berufsberater bei der Lehrstellenvermittlung in den letzten Jahren haben gezeigt, daß es immer häufiger vorkommt, daß die Lehrstellen ganzer Berufszweige oder zum mindesten die guten Lehrstellen in den einzelnen Berufen lediglich Sekundarschülern vorbehalten bleiben. Die Bevorzugung von Sekundarschülern ist an und für sich sehr begreiflich, bedürfen doch Handwerk und Gewerbe eines mindestens so tüchtigen Nachwuchses, wie die übrigen Erwerbszweige.

So sehr eine starke Berücksichtigung der Sekundarschüler verständlich erscheint, so wenig dürfte es aber gerade im Interesse von Handwerk und Gewerbe selber liegen, wenn die vorhandenen guten Lehrstellen ausschließlich den Sekundarschülern zugehalten und die Absolventen der 7. und 8. Primarschulklassen grundsätzlich abgewiesen werden. Gerade diese Schüler besitzen zum Teil großes praktisches Geschick und leisten in der praktischen Arbeit oft besseres, als die mit mehr Schulwissen ausgestatteten Sekundarschüler. Auch wird ihnen, namentlich in größern Gemeinden, in der Regel schon während der Schulzeit vielfach die Möglichkeit geboten, in Handarbeitskursen ihre praktischen Fähigkeiten zu erproben bezw. zu üben. Und welche Bedeutung gerade dieser praktischen Befähigung im Handwerk zukommt, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Nicht jeder Berufsangehörige kann Meister werden und für die ausschließlich ausführende Tätigkeit des Arbeiters ist praktisches Geschick wichtiger als Schulwissen. In letzterem kann sich übrigens ein fleißiger Primarschüler auch an der Gewerbeschule noch vervollkommnen.

Obiges Verfahren zeitigt noch eine andere schlimme Wirkung. Die unverdient großen Schwierigkeiten, mit denen die 7. und 8. Klassen mit Bezug auf ihre Wertung zu kämpfen haben, sind Ihnen bekannt. Je mehr wir nun den Absolventen dieser Klassen den Weg zu einer guten Berufslehre erschweren oder gar verunmöglichen, desto verhängnisvoller wird die jetzt schon schlimme Lage. Mit größerer Beharrlichkeit und schließlich auch mit größerem Recht drängen sich alle Schüler in die Sekundarschule und die Folge hievon ist eine empfindliche Schädigung beider paralleler Schulstufen.

Wir möchten Sie daher höflich ersuchen, in den Kreisen Ihrer Verbandsangehörigen anzuregen, daß bei künftigen Lehrlingseinstellungen tüchtige Primarschüler wieder in stärkerem Maße berücksichtigt werden möchten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Jugendamt des Kantons Zürich
der Adjunkt: **Graf.**

Ausstellungswesen.

Die Weihnachtsausstellung im Kunstgewerbemuseum in Zürich wurde Sonntag den 3. Dezember eröffnet. Wie alljährlich bringen die Mitglieder der Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Werkbundes und einige Handwerker und Kunstgewerbler, die sich als Gäste beteiligen, ihre Arbeiten zur Schau. Eine zweite Abteilung ist der Aufgabe des festlich gedeckten und geschmückten Tisches gewidmet, zu der Werkbundleute in einer Reihe von Beispielen Vorschläge und Anregungen bieten. Als dritte Gruppe schließt sich eine Ausstellung alter Lebkuchenmodel an.